

Im Fall der Fälle

Auch mit der besten Prävention lassen sich Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten nicht ausschließen. Wenn es dazu kommt, steht die VBG ihren Versicherten zur Seite.

1 ARBEITSUNFALL, WEGEUNFALL ODER BERUFSKRANKHEIT

Arbeitnehmende, die einen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, sind über ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin gesetzlich unfallversichert.

2 ERSTHELFERIN / ERSTHELFER

Im Notfall ist rasche Hilfe das A und O. Unternehmen müssen daher für Ersthelfende im Betrieb sorgen. Berufsgenossenschaften fördern jährlich die Aus- und Fortbildung von mehr als einer Million Ersthelfenden.

3 UNFALLANZEIGE

Arbeitsunfälle, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führen oder tödlich verlaufen, muss das Unternehmen der VBG melden. Diese Meldung kann auch online erfolgen unter www.vbg.de/unfall-melden.



5 REHA-MANAGERIN / REHA-MANAGER

Die Reha-Managerinnen und Reha-Manager der VBG unterstützen die Versicherten aktiv bei der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Nach einem Versicherungsfall nehmen sie innerhalb von 30 Tagen persönlich Kontakt zur/zum Versicherten auf und erstellen gemeinsam mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt einen Reha- und Teilhabeplan.



4 DURCHGANGSÄRZTIN / DURCHGANGSARZT

Verletzte Beschäftigte müssen nach einem meldepflichtigen Arbeitsunfall als Erstes eine Durchgangsarztin oder einen Durchgangsarzt (D-Arzt) aufsuchen, eine/einen von der gesetzlichen Unfallversicherung zugelassene Fachärztin beziehungsweise zugelassenen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Unfallmedizin. Dort wird über weitere notwendige Akutbehandlungen entschieden.



6 HEILBEHANDLUNG & HILFSMITTEL

Aufgabe der VBG ist es, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen. Sie übernimmt dabei bedarfsabhängig auch die Kosten für Hilfsmittel wie Gehhilfen, Rollstühle, Prothesen oder sogar Blindenführhunde.



7 GELDLEISTUNGEN

Versicherte erhalten zur finanziellen Absicherung während der versicherungsfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Verletzengeld und, falls sie im Anschluss nicht uneingeschränkt erwerbsfähig sind, eine Verletztenrente von der VBG.



8 WIEDEREINGLIEDERUNG

Nach einem Unfall oder einer Berufskrankheit ist die frühzeitige und dauerhafte Wiedereingliederung der Versicherten in das Erwerbsleben und das soziale Leben wichtig. Die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz ist dabei immer das erste Ziel.



9 ARBEITSPLATZUMBAU & WEITERBILDUNG

Erleiden Versicherte durch einen Unfall dauerhafte Schäden, die die Rückkehr an den Arbeitsplatz einschränken, sorgt die VBG für einen behindertengerechten Arbeitsplatzumbau. Sollte die Rückkehr in den bisher ausgeübten Beruf aufgrund der unfallbedingten dauerhaften Schäden nicht mehr möglich sein, unterstützt die VBG bei der beruflichen Weiterbildung.

